

C&P FUNDS 
INVESTMENT
GESELLSCHAFT
MIT
VARIABLEM
KAPITAL

VERKAUFS PROSPEKT

Depotbank:
Edmond de Rothschild (Europe)
Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

C&P Funds auf einen Blick

Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil

Verkaufsprospekt Besonderer Teil I C&P Funds ClassiX

Verkaufsprospekt Besonderer Teil II C&P Funds QuantiX

Management, Vertriebs- und Zahlstellen

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Fondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweiligen letzten Jahresbericht und - wenn der Stichtag länger als acht Monate zurückliegt - zusätzlich dem jeweiligen aktuellen Halbjahresbericht.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Bonität, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Wertpapiere stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Wertpapieren als auch - bei den internationalen Anlagen - aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren. Die Kurse von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren können gegenüber dem Einstandspreis fallen, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der Aussteller. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind solche Kursänderungen auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen festverzinslichen Wertpapiere. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten auf. Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Wertpapieren zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen können. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbenden Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden.

Anlagen in Emerging Markets¹ können ein erhöhtes Investitionsrisiko darstellen, das sich auf die Performance der Teilfonds niederschlagen kann. Dieses Risiko kann z.B. bestehen aus Einschränkungen in der Kapitalrückführung, einer Volatilität der Märkte oder einer Illiquidität der Anlagen. Weiter bieten einige Märkte der Emerging Markets nicht die gleiche Qualität, den Entwicklungsstand und daher nicht die gleiche Sicherheit wie andere große internationale Finanzplätze in entwickelten Ländern. Folglich können Wertpapiertransaktionen und deren Depotverwahrung unter Umständen weniger verlässlich sein.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds können in Wertpapieren eines Emittenten angelegt werden, sofern die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 3. h) des Verkaufsprospekts gegeben sind. Der Verkaufsprospekt ist nur in seiner deutschen Fassung rechtsverbindlich. Die weiteren Sprachen dienen lediglich der Information.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit (unter anderem das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert ist, welche die Investition in seinem Namen aber auf Rechnung des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten sich über ihre Rechte zu informieren.

¹ Die einzelnen Märkte sind auf Englischer Sprache auf <https://www.mscibarra.com/products/indices/equity/> ersichtlich.

C&P Funds auf einen Blick

Die Investmentgesellschaft C&P Funds besteht zurzeit aus den Teilfonds C&P Funds ClassiX und C&P Funds QuantiX.

C&P Funds ClassiX auf einen Blick

Anlagepolitik	Aktienfonds, weltweit investierend
ISIN-Code	LU 0113798341
Wertpapierkennnummer	939804
Teilfondswahrung	Euro
Auflegungsdatum	3. Juli 2000
Ausgabeaufschlag	bis zu 4%
Verwendung der Ertrage	Thesaurierend
Vergutung	1,35% p.a. (bis zu 1,10% p.a. Management-Fee Creutz & Partners / bis zu 0,30% p.a. Depotbankvergutung Edmond de Rothschild (Europe))
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Vertriebslander	Luxemburg, Deutschland

C&P Funds QuantiX auf einen Blick

Anlagepolitik	Aktienfonds, weltweit investierend basierend auf quantitativen Analysen
ISIN-Code	LU0357633683
Wertpapierkennnummer	A0NJ8K
Teilfondswahrung	Euro
Auflegungsdatum	15. April 2008
Ausgabeaufschlag	bis zu 4%
Verwendung der Ertrage	Thesaurierend
Vergutung	1,35% p.a. (bis zu 1,10% p.a. Management-Fee, die haftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer <i>pro rata temporis</i> Basis ausgezahlt wird/ bis zu 0,30% p.a. Depotbankvergutung Edmond de Rothschild (Europe))
Performance Fee	20% der Differenz zwischen der entsprechenden Outperformance und der anwendbaren High Watermark, die, falls fallig, haftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer <i>pro rata temporis</i> Basis ausgezahlt wird
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.
Vertriebslander	Luxemburg, Deutschland

Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter dem C&P Funds errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

1. Die Gesellschaft

C&P Funds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) als *Société d'Investissement à Capital Variable* ("SICAV"), im folgenden "Gesellschaft" genannt, gegründet wurde und ab dem 1. Juli 2011 den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das "Gesetz von 2010") untersteht. Sie besteht nach Teil I des Gesetzes von 2010 und entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG über die Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

Die Gesellschaft ist ein sogenannter Umbrellafonds, d.h. dem Anleger können nach freiem Ermessen der Gesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden.

Die Satzung der Gesellschaft wurde zuerst im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, "Mémorial"*) am 10. Juli 2000 veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer 76.126 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Die Satzung wurde zuletzt am 24. Februar 2012 abgeändert, wie im *Mémorial* am 6. März 2012 veröffentlicht wurde. Auf Anfrage sind Kopien der zusammengesetzten Satzung kostenpflichtig erhältlich. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwerte der Nettoaktiva der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital entspricht 1.250.000 EURO und wurde innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Gesellschaft erreicht. Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitsquorum und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Gesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile beschlossen werden kann.

2. Anlagegrenzen

Für die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Insofern wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen. Die unter Ziffer 3 (k) aufgeführte Anlagegrenze gilt für den Gesamtfonds.

1. Das Vermögen jedes Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den folgenden Anlagebeschränkungen verwaltet. Für einen Teilfonds können jedoch andere oder zusätzliche Anlagebeschränkungen gelten, die in den näheren Angaben zu dem betreffenden Teilfonds beschrieben sind.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":	ein Staat der nicht Mitgliedstaat ist.
"Geldmarktinstrumente":	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
"Geregelter Markt":	ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.
"Gesetz von 2010":	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
"Mitgliedstaat":	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
"OECD-Land":	ein Mitgliedstaat der sog. " <i>Organisation of Economic Cooperation and Development</i> ".
"OGA":	Organismus für gemeinsame Anlagen.
"OGAW":	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) unterliegt.
"Wertpapiere":	<ul style="list-style-type: none"> - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien"); - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel"); - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.
"Zielfonds":	ein Sammelbegriff für OGAW und OGA.

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

Anlagen eines jeden Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen, soweit im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nichts Abweichendes geregelt ist:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem Geregeltten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich eine Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF ("*Commission de surveillance du secteur financier*") denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus, soweit im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nichts Abweichendes geregelt ist:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in andere als den unter 2.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird die Gesellschaft bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 2.1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivaten investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
- Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.
- Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA und OGAW dürfen insgesamt 10% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderer OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.
- Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.
- j) Die Gesellschaft darf für keinen ihrer Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- k) Ferner darf weder ein einzelner Teilfonds noch die Gesellschaft insgesamt mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis k) beachtet.
- m) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- n) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- o) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 2.1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- p) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 2.1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Teilfonds die in 2.1 bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Vermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten;
- b) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikosteuerung ist sichergestellt;
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikosteuerung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und k) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

- a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der jeweilige Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Kapitel im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehendem Kapitel 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von seinen in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- (a) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von anerkannten Clearinginstitutionen wie *Clearstream* und *Euroclear* oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.
- (b) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der jeweilige Teilfonds grundsätzlich eine Garantie, in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für den Teilfonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, geben bzw. nehmen, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über *Clearstream* oder *Euroclear* oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

- (c) Über vom Teilfonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Teilfonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Teilfonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- (d) Der jeweilige Teilfonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (x) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zu erneuter Registrierung versandt wurden; (y) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (z) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der jeweilige Teilfonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben.

Der jeweilige Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- (a) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.
- (b) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der jeweilige Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- (c) Da der jeweilige Teilfonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen. Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich abgeschlossen.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des jeweiligen Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es dem jeweiligen Teilfonds ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios dieses Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen.

Soweit ein Teilfonds in OTC-Derivate investiert, wird der jeweilige Teilfonds ein Verfahren einsetzen das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Soweit im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nichts Abweichendes geregelt ist darf ein Teilfonds als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehendem Abschnitt 3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend unter Abschnitt 3. a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend unter Abschnitt 3. a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels mit berücksichtigt werden.

7. Anteile

- a) Das Gesellschaftskapital wird durch Namensanteile repräsentiert, es sei denn, für einzelne Teilfonds wird im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas anderes bestimmt. Diese Namensanteile werden durch Eintragung in das von der Transfer- und Registerstelle geführte Aktienregister erworben.
- b) Anteile können in bis Bruchteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.
- c) Alle Anteile haben gleiche Rechte. Anteile werden von der Gesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zu Gunsten der Gesellschaft unverzüglich ausgegeben.
Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Auszahlung von Ausschüttungen erfolgen bei der Transfer- und Registerstelle sowie über jede Zahlstelle.
- d) Jeder Anteilinhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder volle Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilsbruchteile haben kein Stimmrecht.

8. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrückkauf von Anteilen

Anteile werden nicht an US-Personen in der diesem Begriff in Regulation S im United States Securities Act zugewiesenen Bedeutung ("US-Person") ausgegeben und dürfen nicht auf diese übertragen werden.

Anteile werden nicht an (i) "bestimmte US-Personen" (*specified U.S. persons*), (ii) "nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute" (*nonparticipating foreign financial institutions*) oder (iii) "passive nichtfinanzielle ausländische Gesellschaften" (*passive nonfinancial foreign entities*) mit einem oder mehreren "maßgeblichen US Eigentümern" (*substantial US owners*) ausgegeben (und Übertragung an solche Personen sind nicht zulässig), es sei denn diese Anteile werden sowohl von einem "teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut" (*participating foreign financial institution*) vertrieben und von einem solchen gehalten. Diese Begriffe haben die ihnen unter Abschnitt 1471-1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den darunter erlassenen "Treasury Regulations" zugewiesene Bedeutung (gemeinsam "**Unzulässige Investoren unter FATCA**"). Jegliche Ausgabe oder jede Übertragung von Anteilen in Verletzung dieser Bestimmungen wird von der Gesellschaft nicht akzeptiert und ist *ab initio* unwirksam.

Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Gesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

Insbesondere kann die Gesellschaft, wenn sie feststellt, dass Anteile entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen, direkt oder indirekt, von einer US-Person oder einem Unzulässigen Investor unter FATCA gehalten werden, nach eigenem Ermessen und ohne sich damit Haftungsansprüchen auszusetzen, eine zwangsweise Einziehung der Anteile zum Rücknahmepreis vornehmen. Mit Einziehung der Anteile ist die US-Person oder der Unzulässige Investor unter FATCA nicht mehr Eigentümer derselben. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilinhaber die Informationen anfordern, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der betreffende Anteilinhaber eine US-Person oder ein Unzulässiger Investor unter FATCA ist oder sein wird. Die Kosten und Aufwendungen für eine zwangsweise Einziehung gehen zu Lasten des betroffenen Anteilinhabers.

Im Fall der beiden vorhergehenden Absätze wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

9. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- a) Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg ausgegeben, umgetauscht (wenn anwendbar) und zurückgenommen.
- b) Die Ausgabe von Anteilen erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bis 15:00 Uhr eines Bankarbeitstages vor einem Bewertungstag (wie weiter unten definiert) bei der Gesellschaft oder bei der Transfer- und Registerstelle eingehen.
- c) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Er ist binnen drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
- d) Die Anteilinhaber sind ggf. berechtigt, jederzeit über die Gesellschaft oder die Transfer- und Registerstelle den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zu verlangen. Der Umtausch erfolgt nur bis 15:00 Uhr eines Bankarbeitstages und wird zu den entsprechenden Netto-Gesellschaftsvermögen der jeweiligen Teilfonds des folgenden Bewertungstages getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann eine Umtauschgebühr zu Gunsten der Gesellschaft erhoben werden.
- e) Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über die Gesellschaft oder die Transfer- und Registerstelle die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur bis 15:00 Uhr eines Bankarbeitstages und wird zum Rücknahmepreis des folgenden Bewertungstages getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann sich der Rücknahmepreis um eine Rücknahmegebühr verringern. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt binnen drei luxemburger

Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Über die o.g. Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber.

- f) Die Gesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
- g) Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- h) *Late Trading* und *Market Timing*
Die Gesellschaft verbietet *Late Trading* und *Market Timing*. *Market Timing* kann Portfolio Managementstrategien stören und die Leistung des Fonds negativ beeinflussen. Um den Schaden am Fonds und den Anteilhabern gering zu halten, hat der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Recht, jeden Zeichnungs-, Rückkauf- oder Tauschantrag eines jeden Investors, der *Market Timing* betreibt oder dessen Zeichnungs- und Rückkaufverhalten auf ein entsprechendes Verhalten schließen lassen, zurückzuweisen, und alle Anteile eines solchen Investors zurückzukaufen. Der Verwaltungsrat oder der Fonds können nicht für etwaige Verluste aus zurückgewiesenen Anträgen oder erzwungenen Rückkäufen verantwortlich gemacht werden.

10. Anteilswertberechnung

- a) Das Gesamtgesellschaftsvermögen wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtgesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds wird für jeden Fonds unter Aufsicht der Depotbank von der Gesellschaft oder einem von dieser beauftragten Dritten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (im Folgenden "**Bewertungstag**" genannt) berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Wert des Netto-Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- (1) Vermögenswerte die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet. Ist ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert, ist für die Bewertung der Kurs der Börse heranzuziehen, an der der Vermögenswert primär gehandelt wird.
- (2) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- (3) Für nicht an einer Börse notierte Anteile von Investmentgesellschaften ist der zuletzt veröffentlichte offizielle Rücknahmepreis maßgeblich.
- (4) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter (1), (2) und (3) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festlegenden Bewertungsregeln festlegt.
- (5) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- (6) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- (7) Terminkontrakte und Optionen werden auf Grundlage ihres letzten verfügbaren Schlusskurses auf dem betreffenden Markt bewertet. Bei den Kursen handelt es sich um Abrechnungskurse an Terminmärkten. Der Liquidationswert von Terminkontrakten und Optionen, die nicht an Börsen notiert oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.
- (8) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- (9) Swapgeschäfte werden zu ihrem Marktwert basierend auf dem letzten bekannten Schlusskurs des zugrunde liegenden Wertpapiers bewertet.

- (10) Ausschüttungen und Zinsen auf Wertpapiere werden in die Bewertung einbezogen, soweit der Marktwert diese nicht bereits reflektiert.
- (11) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- c) Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
- d) Die Gesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.
- e) Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:
- (1) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den Anteil am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Kapitels zugeschrieben;
 - (2) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
 - (3) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
 - (4) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt;
 - (5) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

Zur Bestimmung ihres Vermögens kann sich der Administrator bei der Berechnung des Nettoinventarwertes, unter Berücksichtigung der den Umständen entsprechenden Sorgfalt und soweit keine offenkundigen Fehler vorliegen, vollständig und ausschließlich auf folgende Preisquellen stützen:

- a) verschiedene marktübliche Informationsmedien (z.B. Bloomberg, Reuters), bzw. Fondsverwaltungsstellen;
- b) Broker und Prime Broker;
- c) eigens vom Verwaltungsrat zu diesem Zwecke bestimmte Spezialisten.

Falls keine Preise ermittelt werden können oder die Bewertung nicht hinreichend begründet erscheint, kann auf eine vom Verwaltungsrat durchgeführte Bewertung zurückgegriffen werden.

Falls a) sich aus einer oder mehrerer der Quellen kein Wert ermitteln lässt und sich dies signifikant auf den Nettoinventarwert auswirkt, oder b) der Wert eines oder mehrerer Vermögensgegenstände nicht ausreichend schnell und präzise ermitteln lässt, kann der Administrator die Berechnung zeitweilig aufschieben. Aus diesem Grund kann es passieren, dass temporär keine An- und Rückkaufpreise vorliegen. Der Administrator hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Verwaltungsrat sofort von einer derartigen Situation zu unterrichten, was diesem ermöglicht, eine Entscheidung im Sinne von Kapitel 11 "Einstellung der Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilswerts" zu treffen.

11. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilswerts

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilswerts des jeweiligen Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn der jeweilige Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilswerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist;
- d) wenn eine Einberufung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- e) in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder eine Benachrichtigung der Anteilinhaber über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht wurde.

Bei einer übermäßig hohen Anzahl von Rücknahmeanträgen (mehr als 10% des Nettoinventarwertes) behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert eines Anteils erst nach dem Verkauf der erforderlichen Wertpapiere festzulegen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf bzw. Umtausch angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilswertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilswertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

12. Verwendung der Erträge

Ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt, ist für jeden Teilfonds dem besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Unabhängig davon kann der Verwaltungsrat eine andere Verwendung bestimmen. Sofern eine Ausschüttung erfolgt, wird das Gesellschaftsmindestkapital nicht unterschritten.

13. Anlageverwaltung, Administration und Vertrieb

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft, seiner Teilfonds und etwaiger Anteilklassen, erteilt die Genehmigung zur Errichtung von Teilfonds und ist für die Ausarbeitung und Überwachung der Einhaltung der Anlageziele und Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Creutz & Partners Global Asset Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen von Artikeln 101 ff. des Gesetzes von 2010 bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Aufgaben hinsichtlich der Anlageverwaltung, des Fondsmanagements, der Zentralverwaltung und des Vertriebs der Anteile verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Aufgaben (wie nachfolgend näher beschrieben) an Dritte übertragen:

- zum Administrator, Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle und Domizilierungsstelle der Gesellschaft wurde die Edmond de Rothschild (Europe) ernannt;
- zur Zahlstelle für Deutschland wurde Marcard, Stein & Co. GmbH & Co KG ernannt.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

Die Aufgaben hinsichtlich der Durchführung der Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds, des Vertriebs sowie des Risikomanagements der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen. Die Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds erfolgt unter Aufsicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft.

14. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Creutz & Partners Global Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Creutz & Partners Global Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Verwaltungsgesellschaft Vertrag wurde zum 12. Februar 2007 geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

15. Die zentrale Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben einen Administrationsvertrag mit der Edmond de Rothschild (Europe) abgeschlossen. Dabei unterliegt diese bei der Ausübung ihrer Aufgaben dem Gesetz von 2010. Die Edmond de Rothschild (Europe) ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Der Vertrag wurde zum 12. Februar 2007 geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter der Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

16. Die Depotbank

- a) Depotbank ist die Edmond de Rothschild (Europe). Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft. Sie handelt unabhängig und im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber.
- b) Die Depotbank sowie die Gesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Gesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.
- c) Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Depotbank in separaten gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft verfügt werden darf. Die Depotbank

kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Gesellschaft andere Banken mit der Verwahrung von Wertpapieren der Gesellschaft beauftragen.

- d) Die Depotbank entnimmt das ihr zustehende Entgelt den gesperrten Konten nur nach Zustimmung der Gesellschaft. Die sonstigen zu Lasten der Gesellschaft zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.
- e) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
- (1) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Gesellschaft, den Anlageberater, die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - (2) Gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Gesellschaftsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Gesellschaftsvermögen nicht haftet.

17. Anlageverwalter für den Teilfonds C&P Funds QuantiX

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben einen "Investment Management" Vertrag mit Vector Asset Management S.A. abgeschlossen. Vector Asset Management S.A. ist eine nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 aufgelegte und von der CSSF überwachte Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in 370, Route de Longwy, L-1940 Luxemburg.

18. Kosten

Die Teilfonds zahlen eine Vergütung und weitere Aufwendungen, deren Höhe im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts festgelegt sind. Aus dieser Vergütung werden insbesondere der Administrator, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebskosten und die Depotbank bezahlt. Die Vergütung wird dem Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen.

Neben der Vergütung können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die sog. "taxe d'abonnement"), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Vertriebs- und Marketingkosten;
- Sonstige Kosten und Auslagen, z.B. solche, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion entstehen oder Versicherungsprämien.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

19. Steuern

Das Gesellschaftsvermögen des jeweiligen Teilfonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zur Zeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zahlbar ist. Diejenigen Teilfonds, die unter den reduzierten Steuersatz fallen, sind im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts mit " * " gekennzeichnet. Die Einkünfte aus der Anlage der Fondsvermögen werden in Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen die Fondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie (verabschiedet am 3. Juni 2003 durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU) ist zum 1. Juli 2005 in allen EU Mitgliedsstaaten in Kraft getreten und wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt (im Folgenden die "EU-Zinsrichtlinie"). Nach der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, Informationen über grenzüberschreitende Zinszahlungen oder andere ähnliche Erträge einer Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsrichtlinie an natürliche Personen und bestimmte Einrichtungen, sog. "Gleichgestellte Einrichtungen", im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie (im Folgenden "Gleichgestellte Einrichtung", oder "Gleichgestellte Einrichtungen"), die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, an die Steuerbehörden eines anderen EU Mitgliedstaates zu übermitteln. Für eine Übergangszeit ist es Österreich und Luxemburg jedoch gestattet, ein optionales Informationsmeldeverfahren anzuwenden, nach welchem der jeweilige Mitgliedsstaat eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen wirtschaftlicher Begünstigter im Sinne der EU-Zinsrichtlinie erhebt, welche keines der beiden Informationsmeldeverfahren im Sinne der EU-Zinsrichtlinie einhalten. Das System der Quellenbesteuerung findet für die Übergangszeit Anwendung. Der Satz beträgt seit dem 1. Juli 2011 35 Prozent. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres nach Abschluss einer Vereinbarung mit bestimmten Nicht-EU-Ländern hinsichtlich des Informationsaustauschs für solche Zahlungen.

Am 18. März 2014 hat die Luxemburger Regierung dem Luxemburger Parlament den Entwurf des Gesetzes N° 6668 zur Besteuerung von Zinserträgen vorgelegt, um dem System der Quellenbesteuerung zum 1. Januar 2015 ein Ende zu setzen und ab diesem Zeitpunkt einen automatischen Informationsaustausch einzuführen. Dieser Gesetzesentwurf steht im Einklang mit der Bekanntmachung der Luxemburger Regierung vom 10. April 2013.

Der Europäische Rat hat eine Richtlinie des Rates zur Abänderung der EU-Zinsrichtlinie am 24. März 2014 (die "Änderungsrichtlinie") formell angenommen. Die Änderungsrichtlinie erweitert den Anwendungsbereich der oben genannten Voraussetzungen. Mitgliedsstaaten haben bis zum 1. Januar 2016 die nationale Gesetzgebung dementsprechend anzupassen, um die Einhaltung der Änderungsrichtlinie zu gewährleisten. Die erfolgten Änderungen im Rahmen der Änderungsrichtlinie beinhalten eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie auf getätigte Zahlungen an, oder eingezogen für, gewisse andere Einrichtungen sowie neue rechtliche Regelungen. Diese erweitern ebenfalls die Bedeutung des Begriffes "Zinszahlungen", um auch zinsähnliche Erträge zu erfassen.

Zinsen (sofern einschlägig), die von einer Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (die "SICAV"), geregelt durch das geänderte Luxemburger Gesetz von 2010, an eine natürliche Person oder sog. Gleichgestellte Einrichtung gezahlt werden, die in einem anderen EU Mitgliedstaat als in Luxemburg ansässig ist, fallen ab dann unter die EU-Zinsrichtlinie und unterliegen dementsprechend der Quellensteuer von 35 Prozent, es sei denn, der Investor entscheidet sich für eines der Informationsaustauschsysteme, die die EU-Zinsrichtlinie zur Verfügung stellt.

Anwendbarkeit für die Luxemburger SICAV unter Teil I des Gesetzes von 2010

Dividendenzahlungen einer Luxemburger SICAV, die unter Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet wurde, oder Zahlungen für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien einer SICAV (oder einer ihrer Teilfonds) können möglicherweise als Zinszahlungen angesehen werden und unter die EU-Zinsrichtlinie fallen, wenn der wirtschaftlich Begünstigte, unter anderem, eine sogenannte Gleichgestellte Einrichtung ist, die in einem anderen EU Mitgliedsstaat als in Luxemburg ansässig ist.

Zahlungen, die sich aus den Aktien einer SICAV (oder einer ihrer Teilfonds) ergeben und unter den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie fallen, unterliegen der Quellensteuer von 35 Prozent, es sei denn, der Aktionär entscheidet sich für eines der Informationsaustauschsysteme, die die EU-Zinsrichtlinie zur Verfügung stellt.

Die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf Erträge aus Ausschüttungen sowie Rücknahmen/Rückerstattungen/dem Verkauf von Aktien einer SICAV (oder einer ihrer Teilfonds) hängen von zwei grundsätzlichen Prinzipien ab: (i) dem Asset Test und dem (ii) Look-Through-Prinzip.

(a) Asset Test:

(i) Wenn eine SICAV (oder Teilfonds) entweder direkt oder indirekt fünfzehn (15) Prozent oder weniger in Forderungen investiert: Ausschüttungen und Zahlungen für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien fallen nicht unter die EU-Zinsrichtlinie (de minimis Regel),

(ii) Wenn eine SICAV (oder Teilfonds) entweder direkt oder indirekt mehr als fünfzehn (15) Prozent, aber nicht mehr als fünfundzwanzig (25) Prozent in Forderungen investiert: Ausschüttungen fallen unter die EU-Zinsrichtlinie (aber nicht Rücknahmen/Rückerstattungen/der Verkauf von Aktien),

(iii) Wenn eine SICAV (oder Teilfonds) direkt oder indirekt mehr als fünfundzwanzig (25) Prozent in Forderungen investiert: Ausschüttungen und Zahlungen für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien fallen unter die EU-Zinsrichtlinie.

Wenn eine SICAV (oder Teilfonds) in einen anderen Fonds investiert, findet der oben benannte Asset Test auf der zuletzt genannten Stufe statt, um herauszufinden, ob das Investment einer SICAV (oder Teilfonds) in einen Zielfonds unter die EU-Zinsrichtlinie fällt.

(b) Look-Through Principle:

(i) Wenn eine Luxemburger SICAV nach Teil I des Gesetzes von 2010 oder einer ihrer Teilfonds (oder ein Zielfonds) nach dem Asset Test (siehe oben) unter die EU-Zinsrichtlinie fällt, wird im Prinzip die Quellenbesteuerung auf denjenigen Anteil der Ausschüttung oder Zahlung für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien angewandt, der sich auf die von der SICAV (oder Teilfonds) erhaltenen kumulierten Zinsen bezieht.

(ii) Die ALFI (Vereinigung der Luxemburger Investmentfonds oder *Association Luxembourgeoise des Fonds d'Investissement*) rät, dass jede SICAV, die unter die EU-Zinsrichtlinie fällt (oder jeder Teilfonds im Falle einer SICAV mit mehreren Teilfonds), das Ausmaß des steuerbaren Einkommens für jede Aktie auf Grundlage des von der SICAV (oder Teilfonds) erhaltenen Zinsanteils, feststellt, um die Grundlage für die Quellenbesteuerung zu berechnen, die auf jede Ausschüttung bzw. Auszahlung für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien erhoben wird.

(iii) Wenn eine Zahlstelle keine Informationen bezüglich des Anteils hat, der auf Zinszahlungen basiert, wird der Gesamtbetrag als Zinsen behandelt.

Ob eine solche Besteuerung anfällt, ist deshalb der im Besonderen Teil für jeden Teilfonds beschriebenen Ausschüttungs- und Anlagepolitik zu entnehmen.

FATCA

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und – falls angebracht – beraten lassen.

Durch die Bestimmungen über *Foreign Account Tax Compliance* des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von 2010 (gemeinhin als "FATCA" bezeichnet) wird ein neues Berichts- und ein Quellensteuerabzugsregime in Höhe von 30% in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen), Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögen, durch das US-Zins- oder Dividendeneinkünfte und bestimmte andere Einkünfte generiert werden können, eingeführt. Dies wird dadurch erreicht, dass bestimmte Zahlungen an "ausländische Finanzinstitute" (*foreign financial institutions*, "FFI") dieser Quellensteuer unterworfen werden, sofern sie nicht der Zurverfügungstellung von Informationen über ihre Kunden und Investoren an die US Steuerbehörden (die "IRS") zustimmen oder sonst nachweisen, von der Quellensteuer unter FATCA befreit zu sein. Diese neuen Bestimmungen über die Quellensteuer werden grundsätzlich am 1. Juli 2014

eingeführt. Die Gesellschaft geht davon aus, als *registered deemed-compliant FFI* gemäß den FATCA-Bestimmungen eingeordnet zu werden. Sofern dies zutrifft, ist die Gesellschaft grundsätzlich von dem Quellensteuerabzugsregime unter FATCA betroffen und von der Gesellschaft vorgenommene Zahlungen sind grundsätzlich von der Quellensteuer befreit.

Das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung gemäß dem Modell 1 bezügliche FATCA abgeschlossen (das "**Luxemburger IGA**"). Gemäß dem Luxemburger IGA, in der derzeit vorliegenden Fassung, ist die Gesellschaft nicht von der Quellensteuer erfasst und grundsätzlich unterstehen von der Gesellschaft getätigte Zahlungen nicht dem Quellensteuerabzugsregime unter FATCA. Es ist jedoch festzuhalten, dass bedeutende Aspekte der Anwendung von FATCA derzeit nicht geklärt sind und keine Zusicherung gegeben werden kann, dass das Quellensteuerabzugsregime unter FATCA nicht zukünftig für bestimmte Zahlungen der Gesellschaft relevant wird.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft auch verpflichtet sein, die Anteile eines nicht FATCA-konformen Anteilinhabers zurückzunehmen. Die Beträge, die ein solcher Anteilinhaber im Zuge einer solchen Zwangsrücknahme für seine Anteile erhält, können geringer sein als die Beträge, die ein Anteilinhaber im freien Verkauf seiner Anteile erzielen könnte.

Jeder mögliche Investor ist aufgefordert, seine eigenen Steuerberater bezüglich der FATCA-Bestimmungen in Bezug auf seine eigene Situation zu kontaktieren.

20. **Gesellschafterversammlungen**

Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft oder jedem andern in der Einladung bezeichneten Ort statt. Sie werden grundsätzlich am 10. April jeden Jahres um 17.30 Uhr abgehalten. Sollte der 10. April eines Jahres ein Bankfeiertag sein, finden die Gesellschafterversammlungen am darauf folgenden Bankarbeitstag statt.

Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

21. **Gründung, Schließung und Verschmelzung der Gesellschaft und von Teilfonds**

- a) Die Gründung von Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen.
- b) Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Gesellschaftsvermögen eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilinhabern den Netto-Inventarwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen.
- c) **Verschmelzung der Gesellschaft oder von Teilfonds mit einem anderen OGAW oder mit dessen Teilfonds; Verschmelzung von Teilfonds**

"Verschmelzungen" sind Transaktionen, bei denen

- i) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die "**Übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den "**Übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- ii) zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die "**Übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den "**Übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- iii) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die "**Übertragenden OGAW**", die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den "**Übernehmenden OGAW**", übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft" beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse zu einem anderen bestehenden Teilfonds bzw. Anteilsklasse der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGAW oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon und die Umwidmung der Anteile des/der betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklasse als Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Anteilinhaber entspricht) beschließen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Zusammenlegung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Gesellschafterversammlung des betroffenen Teilfonds getroffen werden.

Die Anteilhaber werden über den Entscheid auf dem gleichen Weg informiert, wie im folgenden Abschnitt 22.b) beschrieben (und diese Veröffentlichung wird darüber hinaus Angaben zu dem neuen Teilfonds enthalten), um den Anteilhabern während der Dauer von dreißig Tagen zu ermöglichen, die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Im Falle der Verschmelzung mit einem offenen Fonds mit Sondervermögenscharakter (ein sog. "*fonds commun de placement*") ist der Beschluss nur für die diejenigen Anteilhaber bindend, die dieser Verschmelzung zugestimmt haben.

22. Auflösung der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- b) Eine Auflösung der Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Gesellschaft im *Mémorial* und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.
- c) Wird die Auflösung der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung beschlossen, so werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Gesellschaft oder ggf. der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber der entsprechenden Teilfonds nach deren Ansprüchen verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse des Dépôts et Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

23. Veröffentlichungen

- a) Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
- b) Die Gesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen ungeprüften Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- c) Der Verkaufsprospekt und das Dokument "Wesentliche Anlegerinformationen" der jeweiligen Teilfonds, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verträge der Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind für die Anteilhaber am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Zusätzlich ist das Dokument "Wesentliche Anlegerinformationen" des jeweiligen Teilfonds auf der Internetseite "www.edmond-de-rothschild.eu" erhältlich.

24. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer

Die Gesellschaft wurde am 5. Juni 2000 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Rechnungsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

Verkaufsprospekt Besonderer Teil I

C&P Funds ClassiX

Für den Teilfonds mit dem Namen C&P Funds ClassiX gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen, daneben in variabel- und festverzinslichen Wertpapieren angelegt.

Direkte und Indirekte Anlagen in verzinsliche Titel übersteigen, mit der Ausnahme von Sichteinlagen zur Verwaltung flüssiger Mittel, zu keinem Zeitpunkt 15% des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds wird weder zu Anlagezwecken noch zu Absicherungszwecken in Derivate investieren.

2. Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis und Umtausch

Die Währung des Teilfonds ist der Euro.

a) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 4%. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Sonderbestimmungen zum Ausgabepreis und den Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

b) Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

c) Umtausch von Anteilen

Die Anzahl der umgetauschten Aktien wird anhand der folgenden Formel festgestellt:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \pm X_p}{E}$$

A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile in dem neuen Teilfonds

B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds

C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds am Tag der Berechnung

D ist der am Tag des effektiven Umtausches, gegebenenfalls, auf die Devisen beider Teilfonds anzuwendende Wechselkurs

E ist der Nettoinventarwert der auszugebenden Anteile im neuen Teilfonds am Tag der Berechnung

Der Umtausch von Namensanteilen kann Bruchteile von bis zu vier Nachkommastellen berücksichtigen.

X_p entspricht dem eventuellen Restbetrag nach Umtausch der Anteile der systematisch zurückbezahlt wird. Liegt der Restbetrag unter einem Euro kommt dieser dem ursprünglichen Teilfonds zu gute. Nicht zugewiesene Restbeträge gelten als von den Inhabern als zurückgenommen.

Nach dem Umtausch, informiert der Fonds den Anteilinhaber über die Anzahl der neu ausgegebenen Anteile und den Preis des Umtauschs.

3. Kosten

Der Teilfonds zahlt eine Vergütung von 1,35% p.a. auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts (bis zu 1,10% p.a. Management-Fee Creutz & Partners / bis zu 0,30% p.a. Depotbankvergütung Edmond de Rothschild (Europe)).

Eine Umtauschgebühr bis zu 3% des Anteilwertes der umgetauschten Anteile kann zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

4. Dauer des Fonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5. Verwendung der Erträge

Sofern der Verwaltungsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst, werden die Erträge thesauriert.

6. Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Teilfonds aufgrund seiner Anlagepolitik derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften fällt.

Verkaufsprospekt Besonderer Teil II

C&P Funds QuantiX

Für den Teilfonds mit dem Namen C&P Funds QuantiX gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen mittels eines akzeptablen Risikos. Grundlage der Anlagepolitik ist die Benutzung einer Reihe von quantitativen Analysetechniken. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Aktien, von Emittenten die ihren Sitz im jeden Land Europas, der Amerikanischen Kontinente, Afrikas, Asiens und Ozeaniens haben, angelegt, einschließlich der Emerging Markets. Als Benchmark dient der MSCI World in EURO.

C&P Funds QuantiX benutzt eine detaillierte quantitative Analyse, die sich in einer Bewertung von 3.000 Aktien konkretisiert. Zu den 80 Faktoren, die in die Analyse einfließen, zählen unter anderem Strategien, die vom Investment Advisor geschätzten Gewinne per Aktie, benutzen aber auch klassische Börsen-Ratios wie das Kurs/Gewinn Verhältnis per Aktie (Price Earning Ratio).

Zweck dieser Analyse ist es, eindeutig eine gesunde Aufteilung über mehrere Sektoren und Märkte weltweit zu erzielen und die Transaktionskosten zu kontrollieren. Weiter müssen die Aktien einem Mindestvolumen an Transaktionen entsprechen damit eine Position jederzeit schnell aufgebaut und aufgelöst werden kann.

Nebenbei kann der Teilfonds auf akzessorischer Basis Liquiditäten oder Geldmarktinstrumente (Bankguthaben, Sichteinlagen, etc) mit einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten halten. Weiter können in Höhe von bis zu 10% des Nettoinventarwerts Anteile von offenen OGA gehalten werden.

Direkte und indirekte Anlagen in verzinsliche Wertpapiere übersteigen, mit der Ausnahme von Sichteinlagen zur vorübergehenden Verwaltung flüssiger Mittel, zu keinem Zeitpunkt 15% des Teilfondsvermögens.

Dieser Teilfonds kann ebenfalls die Techniken und Finanzinstrumente wie unter Punkt 5. "Techniken und Instrumente" beschrieben, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung benutzen.

Anlagen des Teilfonds in Anlagen von Russischen Emittenten werden ausschließlich über "American Depositary Receipts" (ADRs) und/oder "Global Depositary Receipts" (GDRs) getätigt.

Der Teilfonds wird weder zu Anlagezwecken noch zu Absicherungszwecken in Derivate investieren.

2. Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis und Umtausch

Die Währung des Teilfonds ist der Euro.

- a) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 4% Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Sonderbestimmungen zum Ausgabepreis und den Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

- b) Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
c) Umtausch von Anteilen

Die Anzahl der umgetauschten Aktien wird anhand der folgenden Formel festgestellt:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \pm X_p}{E}$$

- A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile in dem neuen Teilfonds
B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds
C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds am Tag der Berechnung
D ist der am Tag des effektiven Umtausches, gegebenenfalls, auf die Devisen beider Teilfonds anzuwendende Wechselkurs
E ist der Nettoinventarwert der auszugebenden Anteile im neuen Teilfonds am Tag der Berechnung

Der Umtausch von Namensanteilen kann Bruchteile von bis zu vier Nachkommastellen berücksichtigen.

Xp entspricht dem eventuellen Restbetrag nach Umtausch der Anteile der systematisch zurückbezahlt wird. Liegt der Restbetrag unter einem Euro kommt dieser dem ursprünglichen Teilfonds zu gute. Nicht zugewiesene Restbeträge gelten als von den Inhabern als zurückgenommen.

Nach Umtausch, informiert der Fonds den Anteilinhaber über die Anzahl der neu ausgegebenen Anteile und den Preis des Umtauschs.

3. Kosten

Der Teilfonds zahlt eine Vergütung von 1,35% p.a., auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts (bis zu 1,10% p.a. Management-Fee, die hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer *pro rata temporis* Basis ausgezahlt wird / bis zu 0,30% p.a. Depotbankvergütung Edmond de Rothschild (Europe)).

Eine Umtauschgebühr bis zu 3% des Anteilwertes der umgetauschten Anteile kann zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

4. Performance Fee

Neben der nicht variablen Vergütung, trägt der Teilfonds C&P Funds – QuantiX noch die wie folgt beschriebene Performance Fee, die, falls fällig, hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer *pro rata temporis* Basis ausgezahlt wird:

Die Performance Fee pro Anteil des Teilfonds wird an jedem Bewertungstag berechnet und gründet auf dem positiven Ratio zwischen der Performance des Teilfonds und der Performance des MSCI World EURO (der "**Referenzindex**"), wie dieser am Ende jedes Bewertungstages auf Bloomberg² ausgewiesen wird (die "**Outperformance**").

Die Berechnung basiert, einerseits, auf der Veränderung des NIW des Teilfonds (vor Abzug der Performance Fee für den entsprechenden Bewertungstag) verglichen mit dem ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds und andererseits, auf der Veränderung des Referenzindex seit dem Datum der ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Eine Performance Fee wird an jedem Bewertungstag fällig, an dem die Outperformance größer ist als die High Watermark, auch wenn gegebenenfalls der NIW am entsprechenden Bewertungstag niedriger ist als der erste NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Die High Watermark entspricht der besten Outperformance seit dem ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Die Performance-Fee pro Anteil entspricht 20% der Differenz zwischen der Outperformance am entsprechenden Bewertungstag und der anwendbaren High Watermark, multipliziert mit dem NIW am Tag der Berechnung.

Die Performance Fee ist innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Quartalsende zahlbar.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds gegebenenfalls eine Performance Fee auszahlt, auch wenn der NIW seit dem letzten Bewertungstag zurückgegangen ist.

5. Dauer des Fonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

6. Verwendung der Erträge

Sofern der Verwaltungsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst, werden die Erträge thesauriert.

²Bloomberg Code MXWO, in EURO

Management / Vertriebs- und Zahlstellen

C&P Funds

20, Boulevard Emmanuel Servais
L-2535 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 76.126

Anlageverwalter für C&P Funds - QuantiX

Vector Asset Management S.A.
370, Route de Longwy
L-1940 Luxemburg

Verwaltungsrat

Thomas Deutz
Verwaltungsratspräsident

Marcel Creutz

Verwaltungsratsmitglied

Yves Creutz

Verwaltungsratsmitglied

Zahlstelle Deutschland

Marcard, Stein & Co KG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Creutz & Partners Global Asset Management S.A.
61, Gruuss-Strooss
L-9991 Weiswampach

Administrator, Transfer- und Registerstelle

Edmond de Rothschild (Europe)
20, Boulevard Emmanuel Servais
L-2535 Luxemburg

Verwaltungsrat

Marcel Creutz
Verwaltungsratspräsident

Lars Soerensen

Stellvertretender Verwaltungsratspräsident

Yves Creutz

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Depotbank

Edmond de Rothschild (Europe)
20, Boulevard Emmanuel Servais
L-2535 Luxemburg

Informationsstelle Luxemburg

Creutz & Partners Global Asset Management S.A.
61, Gruuss-Strooss
L-9991 Weiswampach

Gaëtane Creutz-Dommel

Verwaltungsratsmitglied

Thomas Deutz

Verwaltungsratsmitglied

Anlageverwalter für C&P Funds - ClassiX

Creutz & Partners Global Asset Management S.A.
61, Gruuss-Strooss
L-9991 Weiswampach

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland hat übernommen:

Marcard, Stein & Co.
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. In Deutschland ansässige Investoren können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Investoren über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die "Wesentlichen Anlegerinformationen", der Halbjahres- und der Jahresbericht und die Satzung sind bei der Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie etwaige Mitteilungen an die Investoren sind kostenlos bei der Informationsstelle erhältlich und werden im Internet unter www.edmond-de-rothschild.eu veröffentlicht.

Die Anteilinhaber sind entsprechend § 42a InvG mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten über

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
3. Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Widerrufsrecht für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Investmentgesellschaft zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Investmentgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.